

Sportanlagenverordnung

der Gemeinde Stans

Gemäß § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005, und auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.06.2009 wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in öffentlichen Sportanlagen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Sportanlagen, welche im Eigentum der Gemeinde Stans stehen.

§ 2 Benützung der Sportanlagen

- (1) Der Zutritt zu den Sportanlagen ist nur Fußgängern gestattet.
- (2) Die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt.
- (3) Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist - außer in den dafür vorgesehen Vereinsräumlichkeiten und bei bewilligten Veranstaltungen - untersagt.

Hinweis: Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler-Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2007, Verwaltungsanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

§ 3 Schonung der Sportanlage

Jede mutwillige Verunreinigung der Sportanlagen sowie deren Einrichtungen (Geräte, Pflanzungen und weitere Anlagen) ist verboten.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Sportanlagen sind von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.

Diese Öffnungszeiten gelten nicht für die Vereinsräumlichkeiten.

§ 5
Verwendung der Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen dürfen ausschließlich zur Ausübung sportlicher Aktivitäten genutzt werden. Für eine andere Verwendung ist die vorher einzuholende schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich.
- (2) Eine zweckwidrige Benützung, bspw. für Grillfeste, Werbung, Erwerbszwecke, Camping, udgl., ist nicht gestattet.

§ 6
Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sportanlagen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7
Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- zu bestrafen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Stans in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Josef Mayr

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 04.06.2009

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

DI Josef Mayr